Entwurf

eines

Finanz-Planes

für die

gesammte österreichische Monarchie,

nach konstitutionell-demokratischen Grundsätzen, mit Beseitigung des ganzen bisherigen Steuersystems und vorzugsweiser Berücksichtigung der Fabrikation aller Gewerbs- und Arbeiterklassen, so wie des Handels.

Die Grundbedingung des Gedeihens einer jeden Verfassung ist, daß auch alle Verwaltungszweige genau nach den Grundsätzen dieser Verfassung gehandhabt werden, insbesonders aber die Finanzverwaltung.

In einem konstitutionell-monarchisch-demokratischen Staate, wie Oesterreich, muß sonach auch bei der Finanz-Verwaltung nach konstitutionell-demokratischen Grundsätzen vorgegangen werden, es sind daher, bei einem neuen Besteuerungssysteme, vorzüglich die verschiedenen Klassen der Arbeiter zu schonen, um dadurch eine endliche Ausgleichung zwischen den mehr producirenden und den mehr konsumirenden Ständen möglich zu machen, wodurch allein die sonst immer wiederkehrenden Reibungen zwischen diesen beiden Klassen der Bevölkerung, die den meisten gewaltsamen Demonstrationen zum Grunde liegen, nach und nach beseitigt werden können.

Ferner muß eine derlei volksthümliche Finanzverwaltung auch dahin wirken, die Kapitalien der demoralisirenden Börsespekulation immer mehr und mehr zu entziehen, um dieselbe dadurch mehr dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel zuzuführen.

Als Hauptgrundsatz des neuen Finanzsystems aber muß angenommen werden, daß bei unserem jetzt gesunkenen Kreditszustande, und bei unseren socialen Wirren, nur solche Finanzmaßregeln in Anwendung gebracht wer-

den sollen, welche allgemeines Vertrauen erwecken und die arbeitenden Klassen wirklich und dauernd begünstigen, indem durch bloße Palliativmaßregeln mehr geschadet als genützt wird.

Zur Lösung dieser Aufgabe muß das neue Finanzsystem einer vierfachen Anforderung entsprechen:

1. Muß durch dasselbe der ganze Staatshaushalt gedeckt werden,

2. unsere ganze Staatsschuld möglichst schnell getilgt werden, ohne hiezu eines neuen Anlehens zu bedürfen; wodurch zugleich dem verderblichen Börsespiele nach und nach ein Ende gemacht wird,

3. muß ein Fond zu außerordentlichen Staatsauslagen gebildet werden, welcher unter andern auch zur Ablösung der Feudalrechte dienen könnte, um einerseits den unterthänigen Grund und Boden ehemöglichst von den drückendsten Lasten zu befreien, anderseits aber auch jene, welche im Besitz dieser Rechte sind, durch eine billige Entschädigung ehestens zufrieden stellen zu können, und

4. endlich, muß die Art der Steuereinhebung eine solche sein, welche sowohl durch ihre leichte Kontrolle und billige Regie sich vor allen übrigen Steuersystemen auszeichnet, als auch durch Schonung aller Gewerbs- und Arbeiterklassen überhaupt eine solche Befriedigung der untern Stände begründen, daß alle Aufreizungsversuche an der Ueberzeugung scheitern, daß diese Stände unter keiner andern Staatsverfassung eine größere Begünstigung ihrer socialen Verhältnisse zu gewärtigen haben.

Dieses neue Finanzsystem soll nun darin bestehen, daß alle Hypothekargläubiger und alle Grundbesitzer zusammen 1% vom Kapital in der Art zur Bestreitung der gesammten Staatsauslagen jährlich bezahlen, daß der Kapitalist nach Verhältniß der Summe seines hypothecirten Kapitals zu dem Werthe der Realität, die Quote ~~dies~~ einfach Percents, und der Grundbesitzer nur die Ergänzung dieses Percentes zu tragen haben sollen. Es kann aber nun angenommen werden, daß der gesammte Kapitalswerth des Grund und Bodens der österreichischen Monarchie mit Ausschluß Ungarns und seinen Nebenländern, sich auf wenigstens 20,000 Millionen belauft, wovon wieder die Hälfte, also 10,000 Millionen, sich nach den Grundbüchern als verschuldet ergibt; es hätten sonach die Hypothekargläubiger bei dieser Voraussetzung ½ % von 20,000 Millionen, mit 100 Millionen und die Grundbesitzer von der als unbelastet angenommenen Hälfte des gesammten Grundwerthes ebenfalls ½ % von 20,000 Millionen mit 100 Millionen, somit beide zusammen vom ganzen Gesammtwerthe von 20,000 Millionen 1% mit jährlichen 200 Millionen zu entrichten, was sich aber natürlicherweise im Verhältnisse immer ändern kann, nachdem in einem Jahre mehr oder weniger hypothecirte Posten, und in diesem Verhältniß auch weniger oder mehr unbelastetes Grundeigenthum sich herausstellen würde, wobei aber das Einkommen des Staates bei dem mit Recht angenommenen Grundwerth von 20,000 Millionen 200 Millionen jährlich umgeändert betragen würde.

Z. B. Ist eine Realität nur mit ⅓ verschuldet, so fließt vom Hypothekengläubiger nur ⅓ % und ⅔ vom Grundeigenthümer ein, wäre aber eine Realität zu ⅔ verschuldet, so würden vom Hypothekargläubiger ⅔ und vom Grundeigenthümer ⅓ % eingezahlt werden müssen.

Durch diese Besteuerung würden bei der gewiß nicht zu hohen Annahme des Grundwerthes der österreichischen Monarchie mit 20,000 Millionen, jährlich 200 Millionen dem Staatshaushalte einfließen, wovon sowohl der gesammte Staatshaushalt mit ungefähr 120 Millionen bestritten werden könnte, und von den noch

erübrigten 80 Millionen der Fond zur Tilgung der Staatsschuld, oder zur Bestreitung sonstiger außergewöhnlicher Staatslasten alljährlich verwendet werden könnte, woraus auch erhellt, daß, wenn einmal die Staatsschuld getilgt, und die außergewöhnlichen Staatslasten vermindert sein werden, auch eine Verminderung in der Berechnung des Percents, vielleicht auf ⅓ oder auch ½ % sicher in Aussicht gestellt werden kann; auch könnte die Staatsverwaltung, wenn sie es vorziehen wollte, die ganze bisherige Staatsschuld oder einen Theil derselben, z. B. die 5% (Metallique) sogleich einzulösen, diese Besteuerungsquota von 1%, (welche so wie damalen alle direkten Steuern, als eine gesetzliche Vorzugspost auf allen Realitäten im 1. Priorität haften würde), zum Gegenstand eines Sicherstellungsfondes machen, welcher auch in Form von 4percentigen Hypothekenscheinen leicht realisirbar sein dürfte, da jede Bank und jeder Kapitalist auf ein derlei vorzugsweise verhypothecirtes Papier gerne dem Staate sein Geld geben würde; dadurch wäre aber auch weder das Eigenthumsrecht der Grundbesitzer, noch jenes der Satzgläubiger beeinträchtiget, da es beiden ganz gleichgültig sein kann, ob die gesetzliche Steuervormerkung in dieser oder in jener Form erscheint, da sie auch jetzt immer bei Schätzungen, Behufs des Kaufs- und Verkaufsrechtes einer Realität, ohnehin kapitalisirt vom Werthe der Realität, in Abzug gebracht wird, und daher allen hypothecirten Satzposten, so wie auch der Kaufssumme selbst, vorgeht.

Es erübrigt nun nur noch die Nachweisung, daß dieses Steuersystem den Eingangs gesetzten vier Anforderungen eines volksthümlichen und zweckmäßigen Finanz-Systems wirklich entspreche. Daß den drei ersten Anforderungen wegen Hinlänglichkeit des neuen Steuerfondes zur Bestreitung des ganzen Staatshaushaltes, dann Fondirung eines Tilgungsfondes zur Tilgung der ganzen Staatsschuld, und endlich Creirung eines ergiebigen Aushilf-Fonds durch dieses System entsprechen wird, ergibt sich daraus, daß der auf das Minimum angenommene Grundwerth schon einen jährlichen Ertrag von 200 Millionen abwirft, die bisherigen Staats-Auslagen aber sich jährlich im Durchschnitt nur auf 120 Millionen belaufen haben, sonach noch 80 Millionen alljährlich erübrigen würden, welche, da sie eben alljährlich erübriget werden, nach bekannter Zins- auf Zinsrechnung die Staatsschuld in wenigen Jahren tilgen würden, und unser Finanzzustand bald ein beneidenswerther wäre.

Der vierten und wichtigsten Anforderung aber, rücksichtlich einer leichten Kontrolle, billigen Regie, und der Schonung aller Gewerbs- und aller Arbeiterklassen überhaupt, dürfte wohl kein Finanzsystem so vollkommen entsprechen, als dieses in Vorschlag gebrachte; denn da die Patrimonialgerichte aufhören, und an dessen Stelle Bezirksgerichte eingerichtet werden, so kann durch diese sowohl die Ueberwachung, als die Einkassirung des Steuer-Percents am billigsten und sichersten geschehen, und wenn auf dem Handel, der Fabrikation und den Gewerben gar keine Steuer mehr haftet, und die Verzehrungssteuer, Lotto und Stempeln aufgehoben werden, das Salz- und Tabakmonopol aufhören, so kann der Geschäftsmann und Arbeiter jeder Klasse, doch gewiß nicht von einer andern Regierungsform einen bessern Zustand seiner socialen Verhältnisse erwarten, aber auch den Grundeigenthümer trifft diese Steuermaßregel nicht zu hart, da er dieses 1% bei seiner Bodenerzeugung leicht hereinbringt, besonders wenn er berücksichtiget, daß dadurch, er von allen andern Steuern und Lasten befreit wird.

Der Capitalist aber welcher sein Geld auf Sätze anliegen hat, muß die bequemere Art seines Interesse-Bezugs, gegenüber allen arbeitenden Klassen, sich in Anrechnung bringen lassen, insbesonders aber gemeinsam mit den Grundbesitzern den Werth eines ruhigen ungestörten Besitzes seiner Habe, die sie sodann unangefeindet von den arbeitenden Klassen ruhig genießen können, vorzugsweise berücksichtigen.

Bei diesem neuen Systeme kömmt nur noch zu bemerken, daß in konsequenter Verfolgung der aufgestellten Grundsätze, auch das im Handel der Staatspapiere liegende Capital besteuert werden sollte, was nicht nur billig, sondern sogar wünschenswerth wäre, um auch jene Klassen der Staatsbürger, die bisher gar nichts zum Staatshaushalt beigetragen haben, durch eine Art Einkommensteuer zu treffen, nur müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß, da viele Papiere im Auslande sind, der Staatskredit im Auslande durch eine derlei Besteurung herabgesetzt werden würde, was zwar, wenn nicht politische Rücksichten eintreten, bei diesem unserem neuen Systeme, der gänzlichen Einlösung der Staatsschuld weniger zu fürchten sein dürfte.

Wien am 17. August 1848.

J. S. Hohenblum,
als Proponent.

WIENER-STADTBIBLIOTHEK

Sammlung L. A. Frankl.

Gedruckt bei Karl Ueberreuter.

Ra 572
Q 0445